



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 440/14

vom

21. Oktober 2014

in der Strafsache

gegen

alias

wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Oktober 2014 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 16. Mai 2014 aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts im Schuldspruch dahingehend geändert, dass die zum bandenmäßigen Betäubungsmittelhandel in zwei Fällen jeweils tateinheitlich hinzutretenden Verurteilungen wegen Anstiftung zur Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und der Zusatz „gewerbsmäßig“ entfallen.

2. Die weitergehende Revision des Angeklagten gegen das vorbenannte Urteil wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung im Übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Raum

Graf

Jäger

Cirener

Mosbacher